



VERGABERECHT

Ein modifizierendes Zuschlagsschreiben ist ein neues Angebot

In seinem Urteil vom 3. Juli 2020 (VII ZR 144/19) beschäftigt sich der BGH mit den Rechtsfolgen, die ein Zuschlagsschreiben, in dem Vertragsbedingungen abgeändert werden, auf den Vertragsschluss auslöst. Der Entscheidung lag der praxisrelevante Fall zugrunde, dass sich das laufende Vergabeverfahren derart verzögerte, sodass die Vertragsfristen nicht mehr zu halten waren.

SACHVERHALT

Der Auftraggeber schrieb Bauleistungen für die Erhaltung und Fahrbahnerneuerung einer Bundesstraße national in einer öffentlichen Ausschreibung nach den Vorschriften der VOB/A 2016 aus. Wegen Verzögerungen bei der Schaffung der bautechnischen Voraussetzungen wurde die Bindefrist verlängert. Dem stimmten die Bieter zu. Nach Ablauf der Informationsfrist gem. § 19 Landesvergabegesetz Sachsen-Anhalt (LVG LSA) übersandte die Beklagte der Klägerin ein Formblatt, aus dem hervorging, dass der Zuschlag auf ihr Angebot erteilt werden sollte und die Fristen für den frühesten Beginn der Ausführung sowie deren Vollendung um jeweils einen Monat nach hinten verschoben wurden. Die Klägerin bedankte sich hierauf in einem Schreiben bei der Beklagten für die Zuschlagserteilung, teilte zugleich jedoch mit, den gewünschten Realisierungszeitraum nicht bestätigen zu können, da zunächst die eigenen Kapazitäten neu geordnet werden müssten. Darüber hinaus kündigte sie an, die durch die verspätete Vergabe und die geänderten Ausführungsfristen entstehenden Mehrkosten geltend zu machen, was sie nach einer Bauanlaufberatung auch mit weiterem Schreiben tat. Hierauf teilte die Beklagte der Klägerin mit, ein Vertrag sei nicht zustande gekommen, denn das durch das Zuschlagsschreiben modifizierte Angebot der Beklagten habe die Klägerin nicht angenommen. Vielmehr habe sie die geänderten Vertragsfristen nicht akzeptiert und eine Mehrvergütung verlangt. Darüber hinaus teilte die Beklagte der Klägerin mit, dass sie die Ausschreibung gem. § 17 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A aufgehoben habe.

Die Klägerin drang in erster Instanz vor dem Landgericht mit dem Hauptantrag durch, festzustellen, dass zwischen ihr und der Beklagten ein wirksamer Vertrag zustande gekommen sei. Die Berufungsinstanz wies diesen Haupt- sowie den Hilfsantrag, in dem die Klägerin beantragte, die Beklagte zur Zahlung von EUR 171.198,78 nebst Zinsen zu verurteilen, ab. Mit der Revision verfolgte die Klägerin beide Anträge weiter.

ENTSCHEIDUNG

Der BGH weist die Revision als zulässig aber unbegründet zurück. Das Gericht stellt fest, dass wegen der in dem Zuschlagsschreiben enthaltenen neuen Fristen das Angebot der Klägerin nicht unverändert angenommen worden sei. Vielmehr sei ein modifizierter Zuschlag nach § 150 Abs. 2 BGB erfolgt, den die Klägerin nicht angenommen habe. Daher sei kein Vertrag zustande gekommen.

In den Entscheidungsgründen betont der BGH zunächst, dass die Spruchpraxis weiterhin gelte, nach der ein wirksamer Zuschlag selbst in dem Fall erfolgt, wenn wegen einer Verzögerung des Vergabeverfahrens die vertraglich festgelegten Fristen nicht mehr eingehalten werden könnten. So zustande gekommene Verträge seien – wenn sich die Parteien im Nachhinein nicht einigen könnten – dahingehend auszulegen, dass die Bauzeit unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls in Anlehnung an die Grundsätze des § 2 Abs. 5 VOB/B anzupassen sei.

Allerdings sei diese Rechtsprechung auf den vorliegenden Fall nicht übertragbar. Aus dem Zuschlagsschreiben ergebe sich nämlich eindeutig, dass die neue Bauzeit Vertragsbestandteil werden solle. In diesem Fall habe der Auftraggeber ausdrücklich klargestellt, dass die festgelegten Fristen gerade nicht zwischen den Parteien verhandelt werden können. Der Zuschlag stelle in diesem Fall eine Ablehnung des im Vergabeverfahren vom Bieter unterbreiteten Angebotes und zugleich ein neues Angebot dar. Der Bieter habe nunmehr nur die Möglichkeit, die geänderte Bauzeit anzunehmen oder das geänderte Angebot – ggf. verbunden mit einem eigenen Vorschlag – abzulehnen. Die Verwendung eines Formblattes mit der Überschrift „Zuschlagsschreiben“ ändere an diesem Ergebnis vorliegend im Übrigen nichts, da in diesem auch die Erteilung eines modifizierten Zuschlages als mögliche Option vorgesehen sei. Das Formular konnte also sowohl für einen unbedingten als auch für einen modifizierten Zuschlag gebraucht werden, sodass allein seine Verwendung nach Ansicht des BGH keinen konkludenten unbedingten Vertragsschluss herbeiführte.

Abweichendes ergebe sich auch nicht aus dem vergaberechtlichen Nachverhandlungsverbot aus § 15 Abs. 3 VOB/A. Selbst wenn die Vorgabe neuer Vertragsfristen vorliegend gegen das vergaberechtliche Nachverhandlungsverbot verstieße, ändere dies nichts an der Beurteilung, dass die Erteilung eines Zuschlages unter geänderten Bedingungen ein neues Angebot i. S. d. § 150 Abs. 2 BGB darstelle und hierdurch kein Vertrag zustande komme. Maßgeblich für das Zustandekommen von Verträgen in öffentlichen Ausschreibungen seien nämlich die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Darüber hinaus sei auch kein wirksamer Vertrag derart geschlossen worden, dass die Klägerin das modifizierte Angebot der Beklagten angenommen habe. Für einen wirksamen Vertragsschluss bedürfe es nämlich einer vorbehaltlosen Annahme. Die Klägerin habe die Ausführungen der Arbeiten jedoch von einer zusätzlichen Vergütung abhängig gemacht. Auf die bloße Teilnahme an einer Bauanlaufbesprechung lasse sich schließlich kein konkludenter Vertragsschluss stützen.

BEWERTUNG UND PRAXISTIPP

Dem Urteil ist zuzustimmen. Der BGH zeigt die weitreichenden Folgen des § 150 Abs. 2 BGB auf die Zuschlagsphase bei der Vergabe öffentlicher Aufträge auf. Die dogmatisch richtige Klarstellung, dass ein das Angebot modifizierendes Zuschlagsschreiben ein neues Angebot darstellt und in diesem Fall durch das „Zuschlagsschreiben“ das Angebot des Bieters gerade nicht angenommen wird und folglich kein Vertrag zustande kommt, liefert wichtige Hinweise sowohl für die Vergabep Praxis öffentlicher Auftraggeber als auch für Unternehmen, die sich regelmäßig an Vergabeverfahren beteiligen. Beide laufen im Falle modifizierter Zuschlagsschreiben nämlich Gefahr, einen vertragslosen Zustand herbeizuführen respektive rechtgrundlos zu leisten.

§ 150 Abs. 2 BGB bestimmt, dass die Annahme eines Angebotes unter Erweiterungen, Einschränkungen oder sonstigen Änderungen als Ablehnung verbunden mit einem neuen Antrag gilt. In der Folge liegen bei einem modifizierten Zuschlag zivilrechtlich betrachtet also keine zwei korrespondierenden Willenserklärungen vor, durch die ein Vertrag zustande kommt, sondern ein neues Angebot, das wiederum der Annahme bedarf (vgl. §§ 145 ff. BGB). Wenn der öffentliche Auftraggeber das wirtschaftlichste Angebot mit dem Zuschlag also nicht bedingungslos annimmt, sondern es bezogen auf die ursprünglichen Vergabebedingungen – und dies gilt nicht nur bezogen auf die Ausschreibungsfristen – abändert, kommt kein Vertrag zustande, sondern der Zuschlag stellt vielmehr ein neues Angebot dar. Dieses muss der Bieter bedingungslos annehmen. Stellt wiederum der Bieter neue Bedingungen, liegt es erneut beim Auftraggeber, das modifizierte Angebot anzunehmen.

Ein solches „Modifizierungs-Pingpong“ verstößt – gerade in der öffentlichen Ausschreibung bzw. dem offenen Ver-

fahren – in aller Regel gegen das vergaberechtliche Nachverhandlungsverbot, vgl. § 15 Abs. 5 S. 2 VgV, § 15 Abs. 3 VOB/A. Die Ungewissheit, ob überhaupt ein wirksamer Vertrag geschlossen wurde, schafft überdies erhebliche Rechtsunsicherheit. Zu alledem wird in der vergaberechtlichen Kommentarliteratur vereinzelt vertreten, dass die Annahme eines modifizierten Zuschlages eine „de-facto-Vergabe“ darstelle. Denn der modifizierte Zuschlag stelle einen neuen Auftrag dar. Auf diesen fände § 135 GWB Anwendung, wonach ein öffentlicher Auftrag von Anfang an unwirksam ist, wenn er unter Verstoß gegen die Informations- und Wartepflicht aus § 134 GWB oder ohne vorherige Veröffentlichung im Amtsblatt der EU vergeben wurde (vgl. Wagner in: Heiermann/Zeiss/Summa, jurisPK-Vergaberecht, 5. Aufl., § 58 VgV, Rn. 13).

Vor diesem Hintergrund stellt sich gerade in Fällen, bei denen sich ein Vergabeverfahren verzögert, sodass die vertraglich vereinbarten Fristen nicht mehr erfüllt werden können, die Frage, wie öffentliche Auftraggeber auf eine Verzögerung des Vergabeverfahrens, durch die Vertragsfristen obsolet werden, reagieren können. Hierfür gibt das Urteil praktische wertvolle Hinweise: Der BGH betont, seine bisherige Rechtsprechung fortzusetzen, wonach in einem verzögerten Vergabeverfahren der Zuschlag zu den vereinbarten Fristen erfolgen kann, selbst wenn diese nicht mehr haltbar sind. Der Vertrag kommt dann zu den Bedingungen des Angebotes zustande. Entscheidend ist, dass der Auftraggeber mit dem Zuschlagsschreiben nicht eindeutig vom Vertragswillen des Bieters abweicht. Noch zulässig wird es vor diesem Hintergrund sein, wenn das Zuschlagsschreiben des Auftraggebers den Hinweis auf später „noch mitzuteilende exakte Fristen“ beinhaltet (vgl. BGH v. 25.11.2011 - VII ZR 201/08). Die Vereinbarung der für die Ausführung entscheidenden Fristen kann zwischen den Parteien im Einvernehmen bspw. in Form eines Side-Letters erfolgen oder – sollte dies scheitern – in Anlehnung an die Regelungen über Leistungsänderungen. Sollten solche im Vertrag nicht enthalten sein, kann entsprechend auf § 2 Abs. 5 VOB/B oder § 2 Nr. 3 VOL/B zurückgegriffen werden.

Für Bieter besteht – wie das Urteil des BGH zeigt – das Risiko, trotz des erteilten „Zuschlags“ keinen Vertrag zu haben. Sind die modifizierten Bedingungen aus Bietersicht wirtschaftlich und rechtlich vertretbar, empfiehlt es sich daher, diese unmittelbar schriftlich zu bestätigen und durch die Annahme des modifizierten Angebotes somit den Vertragsschluss herbeizuführen. Die vorstehend von Teilen der Literatur vertretene Ansicht, dass die Annahme eines modifizierten Zuschlages in den Anwendungsbereich des § 135 GWB fällt, steht dem nicht entgegen. Zum einen ist diese Ansicht von der vergaberechtlichen Spruchpraxis noch nicht bestätigt worden und zum anderen muss ein solcher Verstoß erst in einem Nachprüfungsverfahren festgestellt werden. Hierfür müsste ein unterlegener Bieter Kenntnis von der Annahme des modifizierten Zuschlagsschreibens erlangen – ein unwahrscheinliches Szenario.

Sind die vom Auftraggeber geänderten Bedingungen für den Bieter hingegen nicht akzeptabel, sollte das Zuschlagsschreiben wegen Verstoß gegen das Nachverhandlungsverbot, das bieterschützend ist (vgl. VK Hessen Beschluss 23.05.2013 69D-VK-05/2013), gerügt werden. Eine subjektive Bieterrechtsverletzung läge in diesem Fall wohl auch beim Zuschlagsprätendenten vor, wenn die Modifikationen für ihn nachteilig sind.



Max Stanko

Rechtsanwalt | Fachanwalt für Vergaberecht
BEITEN BURKHARDT
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
E-Mail: Max.Stanko@bblaw.com

Verschiebung der Ausführungszeit ist grundlegende Auftragsänderung – und berechtigt nicht zum Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb

Welcher Auftraggeber kennt die Situation nicht? Ein Vergabeverfahren scheitert mangels ordnungsgemäßer Angebote und soll dann in einem Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb zum Erfolg geführt werden. Die einschlägigen Vorschriften erlauben ein solches Vorgehen, wenn die Vertragsunterlagen des ursprünglichen, gescheiterten Verfahrens nicht grundlegend geändert werden (z. B. § 3a EU Abs. 3 Nr. 2 VOB/A). In dieser Situation stellt sich immer wieder die Frage, was an Anpassungen in diesem Kontext noch erlaubt ist und was die Schwelle zur grundlegenden Änderung überschreitet.

Die Vergabekammer des Bundes hat sich in ihrem Beschluss vom 25. März 2020 (VK 1-12/20) mit einer mehrmonatigen Verschiebung der Ausführungszeit befasst und diese als grundlegende Änderung der Vertragsunterlagen angesehen.

SACHVERHALT

Der Auftraggeber hatte die Beschaffung von Laboreinrichtungen im Rahmen des Neubaus eines Laborgebäudes nach der VOB/A EU-weit im offenen Verfahren ausgeschrieben. Zum Ablauf der Angebotsfrist lagen ein Angebot der Antragstellerin und ein Angebot der Beigeladenen vor. Im Rahmen einer erforderlich gewordenen Bindefristverlängerung gaben beide Bieter an, dass die Ausführungstermine angepasst werden müssten. Das Angebot der Beigeladenen, die in zwei Positionen anderes Material als das vom Auftraggeber geforderte angeboten hatten, wurde nach wiederholten Aufklärungsversuchen ausgeschlossen. Das Ange-

bot der Antragstellerin wurde beauftragt; allerdings strich diese in dem zurückzusendenden Auftragsschreiben die dort genannte ursprüngliche Leistungszeit durch und verwies auf ihren Hinweis, dass neue Ausführungszeiten vereinbart werden müssten. Der Auftraggeber teilte ihr hieraufhin mit, dass der Auftrag nicht gültig erteilt worden sei.

Auf Nachfragen der Antragstellerin zum Fortgang des Vergabeverfahrens teilte der Auftraggeber zunächst mit, dass er noch in der Findungsphase sei. Später teilte er mit, dass keine Auftragserteilung an sie, die Antragstellerin, erfolgen werde. Die hiergegen erhobene Rüge wurde mit dem Hinweis zurückgewiesen, dass das Verfahren zurückversetzt und der Auftrag inzwischen vergeben worden sei. Der Zuschlag war zuvor auf ein weiteres Angebot der Beigeladenen erteilt worden, das diese zwischenzeitlich eingereicht hatte und das den ursprünglichen Anforderungen entsprach. Im Rahmen der Zuschlagserteilung war vom Auftraggeber eine deutlich verschobene Ausführungszeit vorgegeben worden.

Der Nachprüfungsantrag der Antragstellerin richtet sich auf Feststellung der Unwirksamkeit der Auftragserteilung (§ 135 Abs. 1 GWB). Sie stützt diesen auf die fehlende Information nach § 134 GWB sowie die Unzulässigkeit der Zurückversetzung des Verfahrens ohne ihre Einbindung.

ENTSCHEIDUNG

Die Vergabekammer des Bundes gab dem Nachprüfungsantrag statt.

Der vergebene Auftrag sei von Anfang an unwirksam, weil der Auftraggeber den Auftrag an die Beigeladene ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt der EU vergeben hat, ohne dass ihm dies aufgrund Gesetzes gestattet war.

Eine Bezugnahme auf die EU-Bekanntmachung, mit der das offene Verfahren ursprünglich eingeleitet worden war, sei nicht möglich, da der erteilte Auftrag in mehreren Punkten nicht mehr den bekannt gemachten Anforderungen entspreche. So sei das bezuschlagte Angebot der Beigeladenen erst nach Ablauf der Angebotsfrist eingereicht worden. Hinsichtlich des ursprünglichen Angebots der Beigeladenen seien wiederholt Aufklärungsgespräche geführt worden, die die Grenze der unzulässigen Nachverhandlung überschritten hätten. Zudem sei das ursprüngliche Angebot in unzulässiger Weise nachgebessert worden. Auch habe das ursprüngliche Verfahren mangels wertbarer Angebote nicht mehr durch Zuschlagserteilung beendet werden können. Beide Angebote seien nach Ablauf der Bindefrist erloschen. Das Angebot der Beigeladenen sei darüber hinaus wegen Änderungen an den Vergabeunterlagen zwingend auszuschließen gewesen. Das Auftragsschreiben an die Antragstellerin sei zwar ein neues Angebot des Auftraggebers gewesen. Dieses habe die Antragstellerin durch die Streichung der Angebotsfrist aber nicht unverändert angenommen.

Die Voraussetzungen für ein Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb lagen nach Ansicht der Vergabekammer nicht vor. Zwar könne im Anschluss an ein gescheitertes offenes Verfahren ein Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb

durchgeführt werden. Die hierfür einschlägigen Anforderungen des § 3a EU Abs. 3 Nr. 1 VOB/A bzw. § 3a EU Abs. 3 Nr. 2 VOB/A seien aber nicht erfüllt: Im Falle der Nr. 1 hätten alle geeigneten Bieter aus dem ursprünglichen Verfahren erneut zur Angebotsabgabe aufgefordert werden müssen. Der Auftraggeber habe aber nur die Beigeladene aufgefordert. Im Falle der Nr. 2 sei ein Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb nur möglich, wenn die ursprünglichen Vertragsunterlagen nicht grundlegend geändert werden. Die Verschiebung der Ausführungszeit um mehrere Monate sei hingegen eine grundlegende Änderung, da sie sich grundsätzlich auf andere wesentliche Bestandteile des Vertrags wie die Preise auswirke und im vorliegenden Fall bereits bei beiden Bietern Bedingung war, unter der sie die Bindefrist verlängert hätten.

Schließlich sei der erteilte Auftrag auch deswegen unwirksam, weil der Auftraggeber die Antragstellerin nicht vorab nach § 134 GWB informiert habe. Da diese vom ursprünglichen Verfahren zu keiner Zeit ausgeschlossen worden war, sei sie nach wie vor „betroffener Bieter“ im Sinne des Art. 2a Abs. 2 der EU-Rechtsmittelrichtlinie.

BEWERTUNG UND PRAXISTIPP

Die Situation, in der bei Vergabeverfahren keine Angebote abgegeben werden oder die Angebote an immer komplexeren Anforderungen scheitern, kommt in der Praxis nicht selten vor. Das Vergaberecht bietet in diesen Fällen sowohl im Ober- wie auch im Unterschwellenbereich die pragmatische Lösung an, in ein Verhandlungsverfahren bzw. eine Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb überzuleiten und hier ohne langwierige Präqualifikation und mit der nötigen Flexibilität durch nunmehr erlaubte Verhandlungen zu einem Zuschlag zu gelangen.

Was im Unterschwellenbereich noch recht übersichtlich aussieht („wenn nach Aufhebung einer Öffentlichen oder Beschränkten Ausschreibung eine Wiederholung kein wirtschaftliches Ergebnis verspricht“, § 8 Abs. 4 Nr. 4 UVgO, § 3a Abs. 3 Nr. 4 VOB/A), verteilt sich im Oberschwellenbereich über mehrere Tatbestandsalternativen mit unterschiedlichen und nicht immer einfach nachvollziehbaren Anforderungen. Gemeinsam ist ihnen, dass jedenfalls bei Verzicht auf den Teilnahmewettbewerb alle Bieter aufzufordern sind, die im ursprünglichen, gescheiterten Vergabeverfahren als geeignet eingestuft und ein Angebot abgegeben haben (so z. B. § 14 Abs. 3 Nr. 5 VgV), und dass die ursprünglichen Bedingungen des Auftrags in dem neuen Verfahren nicht grundlegend geändert werden (so z. B. § 3a EU Abs. 3 Nr. 2 VOB/A). Beide Anforderungen sollen vor Missbrauch schützen und jedenfalls ein Mindestmaß an Wettbewerb gewähren.

Unklar war bislang weitgehend, wann eine grundlegende Änderung der ursprünglichen Bedingungen vorliegt – und damit die Abkürzung zum Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb nicht mehr möglich ist. Die Wortwahl „grundlegend“ legt zwar nahe, dass hier ein weiterer Spielraum besteht als z. B. bei „wesentlichen“ Änderun-

gen, die nach § 132 GWB eine Neuausschreibung erfordern. Andererseits stellt das Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb die weitest mögliche Einschränkung des Wettbewerbs dar, weshalb die Anforderungen an die Wahl des Verfahrens besonders hoch sind.

Die Vergabekammer stellt im Ergebnis zu Recht darauf ab, dass jedenfalls eine deutliche, mehrmonatige Verschiebung der Ausführungs- oder Lieferzeit eine solche grundlegende Änderung der ursprünglichen Bedingungen sein kann, wenn diese für die Angebote (z. B. im Hinblick auf den Preis) relevant ist. Darin liegt zugleich aber auch das Dilemma dieser Entscheidung: Denn die Durchführung des ursprünglichen Verfahrens, dessen Aufhebung und die Einleitung eines neuen Verfahrens nehmen jedenfalls dann, wenn es wie im vorliegenden Fall betrieben wird, fast zwingend so viel Zeit in Anspruch, dass eine Änderung der Ausführungsfristen in der Regel notwendig wird.

Bereits aus diesem Umstand kann Auftraggebern, die nach Ablauf der Angebotsfrist mit dem Scheitern des Verfahrens konfrontiert werden, nur dazu geraten werden, dieses konsequent und zeitnah aufzuheben und damit die Chancen zu erhöhen, ohne grundlegende (zeitliche) Änderungen in ein Verhandlungsverfahren wechseln zu können. Wie das Vorgehen des Auftraggebers in dem hier zugrunde liegenden Fall zeigt, ist der Versuch, das Verfahren noch durch langwierige und rechtlich zweifelhafte Maßnahmen zu retten, nicht nur aus diesem Grund der schlechtere Weg.



Stephan Rechten

Rechtsanwalt
BEITEN BURKHARDT
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
E-Mail: Stephan.Rechten@bblaw.com

NEWTICKER

+++ BGH stärkt zivilrechtlichen Rechtsschutz gegen Vergabesperrn +++

Der Bundesgerichtshof hat mit Urteil vom 3. Juni 2020 (XIII ZR 22/19) den zivilrechtlichen Rechtsschutz gegen (unberechtigte) Vergabesperrn gestärkt. Im zugrunde liegenden Fall hatte ein eingetragener Verein gegen die generelle Vergabesperre durch einen öffentlichen Auftraggeber geklagt, die damit begründet wurde, dass die Behördenleiterin mit einem Mitarbeiter des Vereins verheiratet ist. Der BGH bestätigte, dass einem ausgeschlossenen Unternehmen gegen die Umsetzung einer solchen rechtswidrigen Vergabesperre ein zivilrechtlicher Unterlassungsanspruch zusteht – und dies auch außerhalb eines konkreten Vergabeverfahrens. Als Anspruchsgrundlage sah der BGH das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb als sonstiges Recht i. S. d. § 823 Abs. 1 BGB an, auf das sich auch ein Verein berufen könne.

In der Sache könne das Bestehen eines Interessenkonflikts gem. § 124 Abs. 1 Nr. 5 GWB zwar den Ausschluss von einem Vergabeverfahren rechtfertigen. Dies sei aber stets nur im Einzelfall möglich und auch hier nur ultima ratio. Ein genereller Ausschluss von Vergabeverfahren eines Auftraggebers sei daher bereits mangels Einzelfallbezugs rechtswidrig. Zudem könnte ein solcher personenbezogener Interessenskonflikt auch durch geeignete Gegenmaßnahmen, wie die Nichtbeteiligung der betroffenen Person, gelöst werden.

+++ UBA gibt aktuellen Überblick über umweltfreundliche Beschaffung der Länder +++

Das Umweltbundesamt hat jüngst seine Publikation „Regelungen der Bundesländer auf dem Gebiet der umweltfreundlichen Beschaffung“ aktualisiert und zum kostenlosen Download bereitgestellt (https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/2020-07-02_texte_126-2020_regelungen-bundeslaender-beschaffung.pdf). Mit Stand April 2020 werden pro Bundesland die aktuell geltenden abfall- und vergaberechtlichen Regelungen zusammengestellt, die eine umweltfreundliche Beschaffung ermöglichen. Zu den vergaberechtlichen Regelungen zählen neben den Landesvergabegesetzen auch einschlägige Richtlinien, Erlasse und Verwaltungsvorschriften zu diesem Thema. Und auch die Umsetzung der UVgO, die ihrerseits eine umweltfreundliche Beschaffung fördert (§ 2 Abs. 3 UVgO), wird länderspezifisch dargestellt. Hinweise auf weitere landesrechtliche Regelungen, die in Verbindung mit der umweltfreundlichen Beschaffung stehen, runden die Textsammlung ab.

+++ Niedersachsen verlängert erhöhte Wertgrenzen +++

Niedersachsen verlängert die aufgrund der Corona-Pandemie zunächst bis zum 30. September 2020 befristeten Erleichterungen für die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen durch öffentliche Auftraggeber bis zum 31. März 2021.

Danach gelten weiterhin folgende erhöhte Wertgrenzen:

- Bauleistungen bis EUR 3 Millionen: beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb;
- Bauleistungen bis EUR 1 Million: freihändige Vergabe;
- Dienst- und Lieferleistungen unter EU-Schwellenwerten: freie Verfahrenswahl;
- Besonders dringliche Dienst- und Lieferleistungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie bis EUR 214.000: Direktauftrag.

Impressum

BEITEN BURKHARDT

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
(Herausgeber)
Ganghoferstraße 33 | D-80339 München
AG München HR B 155350/USt.-Idnr: DE811218811

Weitere Informationen (Impressumsangaben) unter:
<https://www.beiten-burkhardt.com/de/impressum>

REDAKTION (VERANTWORTLICH)

Stephan Rechten | Rechtsanwalt

© BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH.
Alle Rechte vorbehalten 2020.

HINWEIS

Diese Veröffentlichung stellt keine Rechtsberatung dar. Wenn Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten möchten, können Sie jederzeit per E-Mail (bitte E-Mail mit Betreff „Abbestellen“ an newsletter@bblaw.com) oder sonst gegenüber BEITEN BURKHARDT widersprechen.

IHRE ANSPRECHPARTNER

BERLIN

Lützowplatz 10 | 10785 Berlin
Tel.: +49 30 26471-219
Frank Obermann | Frank.Obermann@bblaw.com
Stephan Rechten | Stephan.Rechten@bblaw.com

DÜSSELDORF

Cecilienallee 7 | 40474 Düsseldorf
Tel.: +49 211 518989-0
Dr. Lars Hettich | Lars.Hettich@bblaw.com
Sascha Opheys | Sascha.Opheys@bblaw.com

FRANKFURT AM MAIN

Mainzer Landstraße 36 | 60325 Frankfurt am Main
Tel.: +49 756095-195
Dr. Hans von Gehlen | Hans.VonGehlen@bblaw.com
Christopher Theis | Christopher.Theis@bblaw.com

HAMBURG

Neuer Wall 72 | 20354 Hamburg
Tel.: +49 40 688745-145
Jan Christian Eggers | Jan.Eggers@bblaw.com

MÜNCHEN

Ganghoferstraße 33 | 80339 München
Tel.: +49 89 35065-1452
Michael Brückner | Michael.Brueckner@bblaw.com
Hans Georg Neumeier | HansGeorg.Neumeier@bblaw.com